



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Stadt Osterwieck  
Am Markt 11  
38835 Osterwieck

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 15 12 03 18  
Meine Nachricht vom:  
Fachbereich: Landrat  
Fachdienst: Kommunalaufsicht/Wahlen  
Bearbeiter: Herr Zündel  
Telefon: (03941) 5970-4379  
Fax: (03941) 5970-4626  
E-Mail: [kommunalaufsicht@kreis-hz.de](mailto:kommunalaufsicht@kreis-hz.de)  
Ort: 38820 Halberstadt  
Straße: Friedrich-Ebert-Str. 42  
Haus / Zimmer Nr.: Haus I / 213  
Datum: 08.08.2017

### Haushaltssatzung der Stadt Osterwieck für das Haushaltsjahr 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der mir vorgelegten Haushaltssatzung ergehen folgende Entscheidungen:

#### I.

1. Von einer Beanstandung des vom Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 29.06.2017 gefassten Beschlusses Nr. 356-II-2017 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung für den unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeitrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 100.000 EURO wird versagt.
3. Die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils des unter § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 400.000 EURO wird versagt.
4. Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird i.H.v. 13.000.000 Euro genehmigt und im Übrigen versagt.
5. Es wird angeordnet, dass die Stadt Osterwieck ihr Konsolidierungsprogramm bis zum 30.11.2017 dahingehend fortschreibt, dass weitere Konsolidierungsmaßnahmen mit einem Volumen von mindestens 150.000 EURO festgesetzt werden.

#### II.

#### Begründung:

#### zu I.1.:

Sitz der Verwaltung:  
Friedrich-Ebert-Str. 42  
38820 Halberstadt  
Telefon: (0 39 41) 59 70 - 0  
Telefax: (0 39 41) 59 70 - 43 33  
Internet: <http://www.kreis-hz.de>  
E-Mail: [info@kreis-hz.de](mailto:info@kreis-hz.de)

Öffnungszeiten:  
Montag: 8:30 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 8:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 8:30 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr  
Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Bankverbindungen:  
Harzsparkasse  
IBAN: DE33 8105 2000 0370 0831 05  
BIC: NOLADE21HRZ



Die am 29.06.2017 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Osterwieck wurde dem Landkreis am 05.07.2017 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Eine Fristverlängerung zur Prüfung der Haushaltssatzung gem. § 150 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wurde bis zum 09.08.2017 gewährt.

Der Landkreis Harz ist nach § 144 Abs. 1 KVG LSA Kommunalaufsichtsbehörde der Stadt Osterwieck und somit für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2016 zuständig.

Gem. § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen.

Vorliegend übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen den Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge. Es entsteht im Haushaltsjahr 2017 eine Fehlbedarf in Höhe von 3.289.800 EURO.

Damit verstößt die Stadt Osterwieck gegen § 98 Abs. 3 KVG LSA, wonach der Ergebnishaushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen ist.

Auch in der mittelfristigen Ergebnisplanung werden für die Jahre 2018 bis 2019 noch Fehlbeträge ausgewiesen. Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden Überschüsse prognostiziert, jedoch ohne Berücksichtigung der gem. § 24 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) unverzüglich zu deckenden Fehlbeträge aus Vorjahren. Der Haushaltsplan verstößt somit gegen § 8 Abs. 3 KomHVO, wonach Erträge und Aufwendungen in der mittelfristigen Ergebnisplanung ausgeglichen zu planen sind.

Auch die mittelfristige Finanzplanung hat sich gem. § 8 Abs. 3 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Der vorgelegte Finanzplan weist in der gesamten mittelfristigen Finanzplanung erhebliche Finanzmittelabnahmen aus, so dass gegen die Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 KomHVO verstoßen wird.

Auf Grund der vielfachen Gesetzesverstöße kann die Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 146 Abs. 1 KVG LSA den Beschluss über die Haushaltssatzung beanstanden. Darauf kann verzichtet werden, wenn die Kommune gem. § 100 Abs. 3 KVG LSA ein beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept vorlegt, welches spätestens im fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgende Jahr den Haushaltsausgleich ausweist.

Die Stadt Osterwieck hat mit der Haushaltssatzung 2017 ein Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen, welches sein Ziel – mittelfristig den Ausgleich, gleichwohl ohne Ausgleich der Fehlbeträge aus Vorjahren, nachzuweisen – erreicht.

Unter Würdigung aller Umstände, insbesondere im Hinblick auf die Anordnung zu I.4. als mildereres Mittel, wurde deshalb von der Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung abgesehen.

zu I. 2.:

Gem. § 108 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Nach § 108 Abs.1 KVG LSA dürfen Kredite unter den Voraussetzungen des § 99 Abs. 5 nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Aus dem Ziel der o.g. Vorschrift – nämlich ausschließlich die Finanzierung von Investitionen mittels Investitionskredite sicherzustellen – folgt im Umkehrschluss das Verbot der Kreditfinanzierung anderer Aufwendungen (vgl. Schmid in Schmid, Trommer, Schmid, KVSA, 5.3. zu § 108).

Daraus ergibt sich, dass ein im Finanzhaushalt veranschlagter negativer Saldo aus den Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit die Grenze der maximal zulässigen Investitionskredite abbildet (vgl. zur Berechnung des Höchstbetrages der Kredite für Investitionen, Grimberg, Bernhardt, Mutschler, Stockel-Veltmann, Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, Verlag Bernhardt- Witten, S. 451).

Der negative Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt vorliegend lediglich 34.700 EURO. Eine darüberhinausgehende Kreditaufnahme würde mithin dem Investitionsfinanzierungsgebot aus § 108 Abs. 1 KVG LSA widersprechen.

Insoweit käme lediglich eine Genehmigung einer Kreditaufnahme in der vorgenannten Höhe in Betracht.

Gem. § 108 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA soll die Kreditgenehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen.

Die Stadt Osterwieck verfügt bereits wegen des fehlenden Haushaltsausgleiches und des Umstandes, dass sie offenbar auch mittelfristig bzw. langfristig nicht in der Lage sein wird, aus dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die ordentliche Kredittilgung zu bedienen über keine dauernde Leistungsfähigkeit. Somit wäre die Genehmigung für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen grundsätzlich zu versagen. Eine Genehmigung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die mittels Kreditaufnahme zu finanzierenden Maßnahmen unabweisbar sind. Bei der Ermittlung des genehmigungsfähigen Kreditbedarfs zu berücksichtigen sind regelmäßig technisch oder rechtlich unverschiebbare Fortsetzungsmaßnahmen, durch genehmigte Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre präjudizierte oder andere tatsächlich oder rechtlich unabweisbare Investitionsvorhaben.

Von der Stadt Osterwieck war beabsichtigt, mittels des Investitionskredites Feuerwehrfahrzeuge zu beschaffen. Diese Beschaffung ist im Hinblick auf die einschlägigen rechtlichen Vorgaben unaufschiebbar.

Gem. § 16 Nr. 2 KomHVO dienen die Einzahlungen des Finanzplans - auch aus Kreditaufnahmen - insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzplans. Das kommunale

le Haushaltsrecht kennt insoweit keine zweckgebundenen Kreditaufnahmen. Die Prüfung hinsichtlich der Unabweisbarkeit ist deshalb auf alle im Finanzplan veranschlagten Investitionen auszudehnen. Der Nachweis der Unabweisbarkeit bzw. Unverschiebbarkeit für alle veranschlagten Investitionsmaßnahmen konnte von der Stadt Osterwieck jedoch nicht geführt werden. So wird bereits eine Investition im Jahr 2017 nicht umgesetzt und führt insoweit auch nicht zu einem entsprechenden Finanzierungsbedarf.

Wie oben ausgeführt, sind die Voraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 und 2 KVG LSA für die Kreditaufnahmen nicht erfüllt.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen konnte deshalb nicht erteilt werden.

#### Zu I.3.:

Gem. § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Ausweislich des vorgelegten Finanzplanes sind im Jahr 2020, in denen voraussichtlich die Auszahlungen aus den Verpflichtungsermächtigungen fällig werden, Kreditaufnahmen vorgesehen.

Insoweit unterliegt der im Tenor dieser Verfügung genannte Teil der in der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigungspflicht.

Bei der Entscheidung über die Genehmigung sind die gleichen Maßstäbe wie bei der Genehmigung des Gesamtbetrages der Investitionskredite anzuliegen.

Im Finanzplan wird für das Haushaltsjahr 2020 ein positiver Saldo aus Investitionstätigkeit ausgewiesen. Unter Hinweis auf die Ausführungen zu I.2. käme eine Genehmigung von Investitionskrediten insoweit nicht in Betracht. Mithin konnte die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen ebenfalls nicht erteilt werden.

#### Zu I.4.:

Gem. § 110 Abs. 2 KVG bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden kann.

Die mögliche Genehmigung eines weitergehenden Liquiditätskreditrahmens erweitert nicht den Anwendungszweck von Liquiditätskrediten, sondern nur dessen Volumen. Die Erteilung der Genehmigung steht daher nicht im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen

werden kann, zu erwarten ist (vgl. 2.4 RdErl. des MI vom 23.02.2015, MBl. LSA 9/2015 - Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite).

Insbesondere hat die Kommune im Hinblick auf das Nachrangigkeitsgebot (§ 99 Abs. 5 KVG LSA) zusammengefasst darzulegen, in welchem Umfang sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Auszahlungen leisten muss, die zu einer Überschreitung des genehmigungsfreien Liquiditätskreditrahmens führen, und dass sie sämtliche zumutbare Möglichkeiten der Erzielung von Einzahlungen ausgeschöpft hat.

Als Maßstab hierfür sind in der Regel die materiellen Anforderungen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 Abs. 1 KVG LSA) heranzuziehen.

Der genehmigungsfreie Liquiditätskreditrahmen beträgt für die Stadt Osterwieck im Haushaltsjahr 2017 2.952.100 Euro. Im § 4 der Haushaltssatzung wurden 13.400.000 Euro veranschlagt; mithin ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite genehmigungspflichtig.

Wie oben bereits ausgeführt, darf dieser nur genehmigt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist.

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ist der Bedarf von der Kommune durch einen Liquiditätsplan nachzuweisen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet ausweist.

Die Stadt Osterwieck hat mit Stand vom 01.01.2017 einen negativen Kassenbestand i.H.v. 10.413.200 Euro ausgewiesen. Der Höchststand der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite soll im Dezember 2017 mit ca. 13.153.500 Euro erreicht sein.

Mit der vorgelegten Finanzplanung wurde jedoch nicht nachgewiesen, dass die Kommune aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen diesen hohen Bedarf, auch unter Beachtung der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 KVG LSA) benötigt bzw. alle Einsparungsmöglichkeiten genutzt und alle Ertragsmöglichkeiten zur Reduzierung des Liquiditätsbedarfes ausgeschöpft worden sind.

Nach Würdigung der sachlichen und rechtlichen Tatbestände hält der Landkreis Harz einen maximalen Liquiditätsrahmen von 13.000.000 EURO für genehmigungsfähig. Bei Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sollte dieser auch ausreichend sein.

Des Weiteren ist der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der 90,8 v.H. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt, aus Sicht der Kommunalaufsicht, insbesondere auch zum finanziellen Schutz der Kommune, nicht mehr zu vertreten.

Ein sehr hohes und unkalkulierbares Risiko besteht insbesondere durch einen zukünftigen Zinsanstieg bei Liquiditätskrediten, die die Kommune auf keinen Fall finanziell verkraften würde.

Für Fälle, in denen die Kommune nach Ausschöpfung des genehmigten Höchstbetrages des Liquiditätskredites nicht in der Lage ist, ihren rechtlich notwendigen Zahlungsverpflich-

tungen nachzukommen, sieht das Land Sachsen-Anhalt im Finanzausgleichsgesetz Finanzhilfen aus dem Ausgleichsstock (§ 17 FAG LSA) vor.

Zu 1.5.:

Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann gem. §§ 147 KVG LSA die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist gem. § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum *nächstmöglichen* Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Gem. § 24 Abs. 1 KomHVO ist ein Fehlbetrag der Ergebnisrechnung *unverzüglich* auszugleichen. Kann der Jahresfehlbetrag nicht ausgeglichen werden, wird er vorgetragen. Der Ausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Aus den vorgenannten Vorschriften ist die Kommune verpflichtet, alles zu unternehmen, um durch Zurückführung der Ausgaben und Erhöhung der Einnahmen das Ziel des Haushaltsausgleiches *so schnell* wie möglich zu erreichen.

Zwar hat die Stadt Osterwieck ein Konsolidierungsprogramm erstellt, welches einen Ausgleich des Ergebnisplanes im Jahr 2020 aufzeigt. Trotz der erkennbaren und anerkennenswerten Bemühungen der Stadt Osterwieck reichen jedoch die Konsolidierungseffekte nicht aus, um die im Jahr 2020 kumulierten Jahresfehlbeträge gem. § 24 Abs. 1 KomHVO in absehbarer Zeit auszugleichen. Die Stadt wird auch ab dem Jahr 2020 nicht in der Lage sein, aus dem Cashflow aus Verwaltungstätigkeit die Tilgungsleistung zu bedienen, so dass ein stetiges Anwachsen des Kredites zu Liquiditätssicherung zu erwarten ist.

Auch hat die Stadt Osterwieck mit dem vorgelegten Konsolidierungsprogramm das ihr zur Verfügung stehende Einsparpotential in vollem Umfang genutzt. Mit Beschluss Nr.: 168-II-2015 hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in der Sitzung am 24.09.2015 beschlossen, ein Gutachten erstellen zu lassen, mit dem Ziel einer nachhaltigen Reduzierung von Haushaltsdefiziten, das Aufzeigen von Einsparpotentialen sowie einer dauerhaften und nachhaltigen Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune. Im Ergebnis dieses Beschlusses wurde von der Management consult Unternehmensberatung GmbH ein entsprechendes Gutachten erstellt. Danach beträgt das Konsolidierungspotential unter Außerachtlassung der möglichen Erlöse aus der Veräußerung von Waldflächen ca. 1.100.000 EURO.

Nach Einschätzung der Kommunalaufsicht besteht auch nach Außerachtlassung von nicht zwingend konsolidierungsfähigen Aufwendungen, wie z.B. Reduzierung von Aufwandsentschädigungen, von nicht von der Kommune steuerbaren Aufwendungen wie die Tilgung der Darlehen für das Gymnasium in Osterwieck und ggf. tatsächlich wirtschaftlich nachteiligen Maßnahmen wie die Übertragung der Trägerschaft der Kinderbetreuungseinrichtungen auf Dritte ein Konsolidierungspotential von ca. 630.000 EURO p.a..

Die Stadt Osterwieck hat mit dem beschlossenen Konsolidierungsprogramm Maßnahmen zur Erhöhung von Einnahmen bzw. Reduzierung von Ausgaben in Höhe von ca. 380.000 EURO p.a. beschlossen.

Es verbleibt ein Potential von ca. 250.000 EURO jährlich. Unter Wahrung des Kernbereiches der kommunalen Selbstverwaltung ist es der Kommune angesichts der langanhaltend und auch künftig schwierigen Haushaltslage zuzumuten, weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen. Insbesondere hinsichtlich der Unterhaltung der Dorf- bzw. Mehrzweckhäuser sind deutlichere Einsparungen möglich und, soweit keine anderen Maßnahmen getroffen werden, geboten.

Bei der Entscheidung, ob die Kommunalaufsichtsbehörde eine Anordnung i. S. des § 147 KVG LSA trifft, hat sie nach pflichtgemäßem Ermessen vorzugehen, d.h. die Anordnungsverfügung muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Die Anordnung ist unzweifelhaft geeignet, dem Rechtsverstoß, hier der fehlende Haushaltsausgleich, zu begegnen. Sie ist des Weiteren auch erforderlich. Die Kommune befindet sich seit ihrer Gründung in einer angespannten Haushaltslage. Eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung würde nicht helfen, eine strukturelle Gesundung des städtischen Haushaltes herbeizuführen.

Die Anordnung trifft die Stadt Osterwieck nicht in unangemessener und unzumutbarer Weise. Trotz der bisherigen aner kennenswerten Bemühungen zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes ist es der Stadt Osterwieck im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag zum Haushaltsausgleich zuzumuten, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltssituation zu ergreifen.

#### IV.

##### Hinweise:

Um die Vollziehbarkeit des Haushaltes herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung des Stadtrates. Es wird gebeten, den Beschluss dem Landkreis Harz unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorbericht entspricht nicht den Anforderungen des § 6 KomHVO. Im Vorbericht ist insbesondere darzustellen, wie sich die wichtigsten Erträge und Aufwendungen, das Vermögen und die Verbindlichkeiten in den laufenden Haushaltsjahr (Vorjahr) und dem Vorvorjahr entwickelt haben sowie in dem zu planenden Haushaltsjahr (Planjahr) und in den darauf folgenden drei Jahren entwickeln werden. Dabei sind insbesondere die Entwicklung der Erträge aus Steueraufkommen, die Entwicklung der allgemeinen Landeszuweisungen sowie die Entwicklung der Kreisumlagezahlungen darzustellen. Auch sind Aussagen zur Inanspruchnahme des Liquiditätskredites im Vorjahr, im Planjahr und den folgenden Jahren zu treffen.

Gem. § 20 Abs. 1 KomHVO haben die Kommunen eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Ich bitte um Beachtung.

Es wird unter Hinweis auf den RdErl. des MI vom 12. 12. 2016 – 32.2-10401/204, MBl. LSA Nr. 44/2016 vom 19. 12. 2016 um Verwendung der verbindlich erklärten Muster gebeten.

Es wird um Einhaltung des verbindlichen Produktrahmenplanes, insbesondere im Hinblick auf die Veranschlagungen in der Produktklasse 6, gebeten.

Ich darauf aufmerksam, dass soweit der genehmigungsfreie Höchstbetrag der Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 2 KVG LSA überschritten wird, ein Liquiditätsplan nach Nr. 4 bzw. ein Liquiditätskonsolidierungsprogramm nach Nr. 5 des RdErl. des Mi vom 23.12.2014, Az.: 32/Z4-10401, vorzulegen ist. Ich erwarte mit der Vorlage der Haushaltssatzung 2018 die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Mit dem fortgeschriebenen Konsolidierungsprogramm bitte ich mir den Stand der Umsetzung der bislang beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen mitzuteilen. Der im Haushaltsplan dargestellte Ausgleich des Ergebnishaushaltes im Jahr 2020 beruht vor allem auf der Anhebung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer. Insoweit ist im Rahmen des Konsolidierungsprogramms ein verbindlicher Beschluss hierzu zu fassen.

Zum Stellplan ist Folgendes anzumerken:

Hinsichtlich der künftigen Organisation des Bauhofes steht eine abschließende Entscheidung des Stadtrates weiterhin aus.

Zum 01.01.2017 trat die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA in Kraft. Eine entsprechende Umsetzung ist mit dem Stellenplan 2017 erfolgt. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass bei einer möglichen abweichenden Besetzung der Stelle in 2018 (z.B. durch nicht erfolgte Antragstellung auf Höhergruppierung), dies in der Spalte „Erläuterungen“ entsprechend zu vermerken ist.

#### IV.

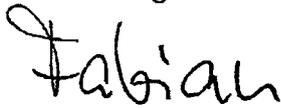
#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Versagung unter I.2., I.3.,I.4. des Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Gegen die Verfügung im Übrigen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet des Landkreises Harz ([www.kreis-hz.de](http://www.kreis-hz.de)) unter: Impressum - elektronische Kommunikation - Zugangseröffnung - aufgeführt sind.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

  
Fabian